

## EU-Krisenstrategie

# Save Gas for a Safe Winter

Mitten im Hochsommer, am 20.7.2022, hat die EU ein Wintervorsorgepaket vorgelegt. Der europäische Gasverbrauch und die Abhängigkeit von Russland sollen in den nächsten Monaten reduziert, und die Speicher befüllt werden.

W eil der Krieg in der Ukraine verurteilt wird, hat die EU Russland mit zahlreichen Sanktionen belegt. Russland hat im Gegenzug versucht, mit der Reduktion der Gaslieferungen Druck auf die europäischen Länder auszuüben. Mit dem sogenannten „Save-Gas-for-a-Safe-Winter“-Plan will die EU gegensteuern. Der Plan, der die Gasverfügbarkeit für den kommenden Winter sicherstellen soll, wurde auch bereits mittels einer sogenannten Rats-VO beschlossen.

## Allgemeines

Den Kern der Verordnung bildet die vorgegebene Reduzierung des Gasverbrauchs der einzelnen Länder. Die Mitgliedstaaten müssen sich zunächst auf freiwilliger Basis bemühen, ihren nationalen Gasverbrauch zwischen dem 1. August 2022 und dem 31. März 2023, um mindestens 15% im Vergleich zu ihrem durchschnittlichen Verbrauch der letzten fünf Jahre zu senken. Die EU sieht den Beschluss der Verordnung als wichtigen Schritt zur Verbesserung der europäischen Vorbereitung auf den Winter im Hinblick auf eine mögliche vollständige Unterbrechung der russischen Gasversorgung. Dies ist außerdem ein deutliches Zeichen für Einigkeit und Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten.

## Besondere Rechtsgrundlage im Geiste der Solidarität

Der Beschluss des Wintervorsorgepakets erfolgte rekordverdächtig schnell, besonders im Vergleich zu zahlreichen anderen Materien. Wie war das möglich? Die Grundlage hierfür bietet Artikel 122 AEUV. Dieser erlaubt eine sogenannte Rats-VO, im Fall einer schwerwiegenden Krise bei der Bereitstellung bestimmter,

wesentlicher Güter. Unter anderem wird Energie als solches genannt. Bei einer Rats-VO ist eine Beschlussfassung allein durch den Rat ohne Einbindung des Europäischen Parlaments „im Sinne der Solidarität der Mitgliedstaaten“ möglich. Für eine Annahme wird daher nur eine qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten benötigt. Die Kommission hob in diesem Zusammenhang hervor, dass neue, schnelle Rechtsinstrumente notwendig sind, da die bestehende Security-of-Supply-Verordnung (2017/1938) nicht ausreicht, um eine weitreichende und langwierige Unterbrechung (oder sogar einen vollständigen Ausfall) der Gasversorgung aus Russland zu bewältigen. Im Fall eines kompletten Lieferstopps von russischem Gas muss der notwendige Rahmen daher bereits bestehen, um schnell und effektiv EU-weit reagieren zu können. Es kann angenommen werden, dass bei einem weiteren Zuspitzen der aktuellen Krise, weitere Rechtsakte auf Basis von 122 AEUV beschlossen werden.

## Der Union Alert

Sollte ein sogenannter „Union Alert“ ausgerufen werden, wird das Reduktionsziel von minus 15% verpflichtend. Wie kommt es zu so einem Alert? Die Kommission legt einen Vorschlag dafür vor, wenn entweder ein erhebliches Risiko eines schwerwiegenden Gasversorgungseinganges oder einer außergewöhnlich hohen Gasnachfrage besteht, die mit freiwilligen Maßnahmen nicht zu bewältigen ist, oder aber wenn bereits fünf oder mehr Mitgliedstaaten nationale Alerts ausgerufen haben. Der Rat kann den Vorschlag zur Ausrufung des Union Alert dann mit qualifizierter Mehrheit annehmen.

## Zahlreiche Einschränkungen der Verpflichtung

Im Vergleich zum Kommissions-Vorschlag enthält die Einigung des Rates eine umfangreiche Liste von Ausnahmen. So können insbesondere Mitgliedstaaten, die nicht an die Gasnetze anderer Mitgliedstaaten angeschlossen sind (z.B. Zypern, Malta, Irland) und Mitgliedstaaten, deren Stromnetze nicht mit dem europäischen Stromnetz synchronisiert sind (Baltikum), von den obligatorischen Gasreduzierungen ausgenommen werden. Mitgliedstaaten, die sich in bestimmten anderen Situationen befinden, können den Referenzgasverbrauch, der bei der Berechnung ihres Reduktionsziels berücksichtigt wird, begrenzen oder ihr Ziel auf andere Weise einschränken. Dies gilt u. a.:

1. für Mitgliedstaaten, die nur eingeschränkte Gasleitungsverbindungen zu anderen Mitgliedstaaten haben und die nachweisen können, dass ihre Exportkapazitäten oder ihre heimische LNG-Infrastruktur in vollem Umfang für die Umleitung von Gas in andere Mitgliedstaaten genutzt werden (z.B. Iberische Halbinsel)

- bei einer drohenden Stromkrise sowie für die Versorgung kritischer Versorgungsinfrastruktur und Lieferketten
- für Länder, die das 80%-Ziel zur Gaseinspeicherung übertreffen; diese können sich ihr zusätzliches Engagement ebenso anrechnen lassen
- für Länder, die in großem Umfang von Gasimporten abhängig sind, diese sollen in ihren jeweiligen nationalen Notfallplänen bestimmen dürfen, welche Sektoren sie verpflichten bzw. von der Einsparverpflichtung ausnehmen wollen. (z.B. Deutschland)
- für Länder, deren Gasverbrauch im vergangenen Jahr um mindestens 8% gegenüber dem Durchschnitt der vergangenen fünf Jahre gestiegen ist (z.B., weil Kohlekraftwerke oder Atomkraftwerke vom Netz gegangen sind).

### Maßnahmen

Den Mitgliedstaaten steht es frei, die geeigneten Maßnahmen zur Verringerung der Nachfrage in ihrem Sinne zu wählen. Wobei die Maßnahmen den Wettbewerb und das ordnungsgemäße Funktionieren des Erdgasbinnenmarktes nicht unangemessen verzerren

oder die Sicherheit der Gasversorgung nicht gefährden sollen. Prioritär sollen Maßnahmen bei nicht-geschützten Kunden gesetzt werden. Wobei die Verordnung auch Kriterien vorschlägt, nach denen der Bedarf von nicht-geschützten Kunden gereiht werden soll:

- Einfluss auf Lieferketten, die kritisch für die Gesellschaft sind
  - negative Auswirkungen auf grenzüberschreitende Lieferketten
  - langfristige Schäden an Industrieanlagen
  - Möglichkeiten der Senkung des Gasverbrauchs und Substitution von Produkten/Komponenten.
- Außerdem soll auch die wirtschaftliche Bedeutung berücksichtigt werden.

### Was bedeutet das 15%-Reduktionsziel für Österreich?

Mit den aktuell diskutierten Maßnahmen (Senkung Raumtemperatur, Zuschaltung Mellach etc.) wird das Ziel in Österreich voraussichtlich nicht erreicht werden können. Es braucht rasch die rechtlichen Voraussetzungen für einen Fuel Switch bei Unternehmen. Ansonsten könnte der steigende Reduktionsdruck zu Betriebsunterbrechungen führen, dies muss unbedingt verhindert werden.

### Durchschnittlicher Verbrauch der letzten 5 Jahre (2017-2021)



### Einsparung gem. EU-VO



### WKÖ-Einschätzung

- **Aktive Lösungssuche ist wichtig:** Wir begrüßen grundsätzlich die Idee, durch eine Verteilung der Reduktionen über einen längeren Zeitraum extreme Belastungen und Notfälle vermeiden zu wollen. Wichtig bleibt, dass man weiterhin auf politischer Ebene aktiv nach Lösungen sucht, um die Krise zu meistern.
- **Faire Verteilung:** Eine gerechte Verteilung der Einsparvorgabe ist die unbedingte Voraussetzung für das Gelingen der Verordnung. Die zahlreichen Ausnahmen bergen aber die Gefahr, dass diese faire Verteilung und das angestrebte Ziel der VO, EU-weit den Gasverbrauch einzuschränken und die Speicher zu befüllen, nicht erreicht wird. Auf der anderen Seite geben die Ausnahmen aber mehr Flexibilität.
- **Wirtschaft und Wohlstand müssen erhalten bleiben:** Absolut zu begrüßen ist, dass bei der Reihung des Bedarfs nicht-geschützter Kunden auch wirtschaftli-

che Überlegungen und Kriterien wie Einflüsse auf die Lieferketten und Schäden an den Anlagen berücksichtigt werden sollen. Das langfristige Ziel muss es sein, bleibende Schäden an der Wirtschaft in dieser Krise zu verhindern. ●



[DI Renate Kepplinger MSc \(WKÖ\)](#)

[renate.kepplinger@wko.at](mailto:renate.kepplinger@wko.at)



[Mag. Cem Unat \(WKÖ\)](#)

[up@wko.at](mailto:up@wko.at)

**Weitere Infos:**

- [EK-Rats-VO-Vorschlag \(Link\)](#)
- [Überblickseite des Rats \(Link\)](#)